

# Wissenswertes für den Fernmeldelehrling



A 97 - 03881



# Handbuch für den Fernmeldehandwerker der DBP

## 14 wichtige Lehr- und Lernwerke für den FLehrl

### Band A 1 — Allgemeine Berufskunde

Weg und Ziel der Ausbildung — Der Lehrvertrag — Die Fernmeldehandwerkerprüfung — Die Tätigkeitsgebiete des Fernmeldehandwerkers, sein beruflicher Werdegang und seine Aufstiegsmöglichkeiten — Der Tarifvertrag — Gesetze und Verordnungen des Fernmeldewesens — Allgemeine Vorschriften zum Schutz gegen Starkstrom und Unfallschäden

### Band A 2 — Allgemeine Berufskunde

Allgemeines über den Staatsaufbau — Aufgaben und Gliederung der DBP — Die Sozialeinrichtungen bei der DBP — Allgemeines aus der Geschichte des Post- und Fernmeldewesens — Wie fertige ich meine schriftlichen Prüfungsarbeiten? — Musterausarbeitungen und Musterthemen

### Band B 1 — Die Fachkunde

Mathematische und physikalische Grundkenntnisse einschließlich der Stoffgebiete aus den beiden Grundlagenlehrgängen

### Band B 2 — Die Fachkunde

Fachzeichnen — Technisches Zeichnen — Stromlaufzeichen

### Band B 3 — Die Fachkunde

Die Gleichstromlehre (Wesen der Elektrizität; elektrischer Stromkreis; Maßeinheiten; Ohmsches Gesetz; Widerstand; Leitfähigkeit; Spannungsabfall; Stromverzweigung; Wärmewirkung und chemische Wirkung des elektrischen Stromes; elektrisches Feld; Kondensator)

### Band B 4 — Die Fachkunde

Die Wechselstromlehre (Dauermagnetismus; Elektromagnetismus; Fremdinguktion; Selbstinduktion; Bewegung durch Induktion; Entstehung des Wechselstromes; Spannungserzeuger; Wechselstromwiderstände; Wechselstromleistung; Mehrphasenwechselstrom; Schaltung von Wechselstromwiderständen; Resonanz; Vorgänge auf elektrischen Leitungen)

### Band B 5 — Die Fachkunde

Elektrische Meßgeräte und Meßschaltungen

### Band C 1 — Die handwerkliche Ausbildung

Werkstoffe der Fernmeldetechnik und ihre Bearbeitung; Werkzeuge und Werkzeugmaschinen (Eisen und Stahl, Kupfer, Zinn, Zink, Blei, Aluminium, Edelmetalle, u. a.; Werkstoffprüfung; Oberflächenschutz der Metalle; Nichtmetallische Werkstoffe; Isolierstoffe; Kunststoffe; Baustoffe; Messen und Anreißen; spanabhebende und spanlose Verformung; Verbindungsarten; Wärmebehandlung; Bohren, Senken, Reiben, Drehen, Fräsen)

## Vorwort

Im vorliegenden Heftchen unterrichtet die **Deutsche Postgewerkschaft** den **Fernmeldelehrling** über die ihn interessierenden Fragen seines Dienstverhältnisses, seine Rechte und Pflichten, die Vergütung und andere Ansprüche sowie auch über die Prüfungsanforderungen. Gang und Ziel der Ausbildung werden in großen Zügen aufgezeigt.

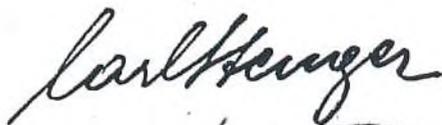
Darüber hinaus wird der Leser über die **Deutsche Postgewerkschaft** als der mit fast 320 000 Mitglieder zählenden größten und bedeutungsvollsten Berufsorganisation im Bereich der Deutschen Bundespost unterrichtet. Ferner soll der Zweck und der Aufgabenbereich der **Personalvertretung** nahegebracht werden.

In diesem Zusammenhang ist weiter nachzulesen, welche Maßnahmen die **Deutsche Postgewerkschaft** durch ihre **Fachschule** zur Weiterbildung und Unterstützung der Berufsausbildung durchführt. Die Erfolge, die zahlreiche Kollegen durch ihre Teilnahme an den Orts- und Fernlehrgängen der Fachschule erzielen konnten, sprechen für sich.

Jeder junge Mensch möchte in dem erwähnten Lebensberuf vorankommen und eines Tages in höhere Stellungen aufsteigen. Wir wünschen bei diesem Vorhaben einen guten Erfolg!

Deutsche Postgewerkschaft

— Hauptvorstand —



1. Vorsitzender



A 97 - 03881

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeines	3
Das Wichtigste über das Lehrverhältnis des Fernmeldelehrlings	4
Lehrlingsvergütungen und Entschädigungen	5
Der Gang der Ausbildung	7
Die Prüfungsordnung für den Fernmeldehandwerker	10
Und nach der Prüfung?	11
Die Deutsche Postgewerkschaft	14
Personalräte bei der Deutschen Bundespost	17
Schlußwort	18

## Allgemeines

Viele junge Menschen, die **technisch interessiert** sind, treten wie Du bei der Deutschen Bundespost als **Fernmeldelehrling** ein, um nach umfassender und sorgfältiger Ausbildung später einen interessanten Arbeitsplatz und eine gesicherte Lebensstellung zu erhalten.

Du erlernst den Beruf des **Fernmeldehandwerkers**; Deine **Lehrzeit beträgt 3½ Jahre**. In der Lehrwerkstatt wie im Außendienst im Bau-trupp wirst Du lehrmäßig und praktisch unterwiesen; Du wirst wie jeder andere Lehrling auch zum Besuch der Berufsschule verpflichtet. Am Ende dieser Ausbildung legst Du dann die **Fernmeldehandwerkerprüfung** ab und erhältst ein Lehr- und Prüfungszeugnis, das dem Zeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung für das Elektro- und Fernmeldemechanikerhandwerk gleichgestellt ist; Du wirst dann gleichzeitig zum Fernmeldehandwerker ernannt. Die bei der Deutschen Bundespost durchlaufene Lehrzeit wird hiernach in der Privat-industrie voll anerkannt.

Die Deutsche Bundespost wird nach dem Verhalten ihrer Beamten und Handwerker beurteilt. Du trägst als Fernmeldelehrling im Außendienst eine Dienstmütze und bist so als „Postler“ bekannt. Es muß für Dich eine Selbstverständlichkeit sein, über zufällig mitge-hörte Telefongespräche gegen jedermann **Verschwiegenheit** zu wahren, denn die Kunden der Post erwarten auch von Dir zu Recht, daß Du vertrauenswürdig bist und das im Grundgesetz garantierte Post- und Fernmeldegeheimnis wahrst.

Die Deutsche Bundespost hat nicht in allen Orten Ausbildungsstätten für Fernmeldelehrlinge eingerichtet, sondern im allgemeinen nur in größeren Städten. Der Personalbedarf ist hier am größten und die Ausbildungsmöglichkeit am besten. Damit wird auch erreicht, daß ein großer Teil der Lehrlinge im Elternhaus wohnen kann. Die Jungen, die aus der weiteren Umgebung kommen und nicht täglich heimwärts fahren können, werden in der Regel in **Lehrlingswohnheimen** der Deutschen Bundespost oder in anderen Jugendwohnheimen der Städte oder caritativen Verbände untergebracht. Daneben kann es auch sein, daß Du nicht in einer von der Deutschen Bundespost ge-währten Unterkunft, sondern privat wohnen mußt. Dann erhältst Du neben Deiner Lehrlingsvergütung eine besondere Unterhaltsbeihilfe. In den Wohnheimen bildet Ihr eine große Heimgemeinschaft mit Selbstverwaltung. Erfahrene Heimleiter oder Jugendpfleger führen die Aufsicht im Heim und helfen Euch, den Feierabend sinnvoll zu gestalten.

# Das Wichtigste über das Lehrverhältnis des Fernmeldelehrlings

Wie im Handwerk und in der Industrie wird auch bei der Deutschen Bundespost ein Lehrverhältnis durch einen **Lehrvertrag** begründet. Dieser Vertrag, von dem Du eine Ausfertigung erhältst, wird zwischen dem Lehrherrn (Amtsvorsteher des ausbildenden Amtes) und Deinen Eltern abgeschlossen. Du bekundest durch Deine Unterschrift den Willen, die Dir vertraglich auferlegten Pflichten zu erfüllen. Dazu gehört die gewissenhafte Erledigung der aufgetragenen Arbeiten und alles, was Deine Bemühungen, die Lehrzeit erfolgreich zu durchlaufen, unterstützt.

Beim Eintritt in den Dienst der Deutschen Bundespost bist Du noch Jugendlicher und stehst unter dem Schutz des **Jugendarbeitsschutzgesetzes**. Deine **Arbeitszeit** beträgt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, solange Du noch keine 16 Jahre alt bist, **wöchentlich 40 Stunden**; bist Du über 16 Jahre alt, **höchstens 44 Stunden**. Du darfst täglich nicht mehr als 8 Stunden beschäftigt werden; die Ruhepausen rechnen nicht zur Arbeitszeit. Weiter sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- keine Sonn- und Feiertagsarbeit
- kein Nachtdienst (20—6 Uhr)
- keine Schwerarbeit
- angemessene Arbeitspausen und Aufenthaltsräume
- ärztlicher Schutz durch Untersuchungen
- Urlaub von 24 Arbeitstagen im Jahr

Du wirst Pflichtmitglied in der **Bundespostbetriebskrankenkasse**. Im Falle Deiner Erkrankung forderst Du bei Deiner Ausbildungsstelle einen Krankenschein an und gehst damit zum Arzt.

Während der Arbeit oder auf dem Wege zum oder vom Dienst mußt Du aufpassen, daß Du keinen Unfall erleidest. **Unfallverhütung** wird bei der Deutschen Bundespost groß geschrieben! Beachte deshalb die entsprechenden Bestimmungen! Passiert doch einmal ein Arbeitsunfall, so meldest Du es sogleich Deinem Ausbilder und holst, soweit Dir das möglich ist, bei der Ausbildungsstelle einen Überweisungsschein, damit Du einen **Durchgangsarzt** aufsuchen kannst. Wichtig ist in jedem Fall, daß Augenzeugen des Unfalls möglichst namentlich festgehalten werden und Du Dir Ort, Zeit und Hergang genau merkst.

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden Dir jährlich 24 Arbeitstage Urlaub gewährt. Während dieser Zeit hast Du die Möglichkeit, an **Freizeittagern, Jugendreisen** usw. teilzunehmen, die durch die **Deutsche Postgewerkschaft** veranstaltet werden. Benötigst Du aus persönlichen Gründen (Familienfeier, Trauerfälle, Vorladungen beim Gericht, gewerkschaftliche Tagungen usw.) **zusätzlichen Urlaub**, so

kannst Du vom Dienst befreit werden. In einem derartigen Fall mußt Du einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Leiter der Lehrlingsausbildung stellen.

Bei **Meinungsverschiedenheiten** usw. mit Deinen Ausbildern wendest Du Dich zunächst vertrauensvoll an Deinen Ausbildungsleiter. Aber auch der **Personalrat** oder die **Jugendvertretung** sind gerne bereit, Dich zu beraten und zu unterstützen; auch sie setzen sich dafür ein, daß Du zu Deinem Recht kommst und Dich in der Postfamilie wohlfühlst.

Die **Dauer der Lehrzeit** beträgt  $3\frac{1}{2}$  Jahre. Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit, das heißt, das Lehrverhältnis kann während dieser Zeit durch einseitigen Rücktritt ohne Entschädigung aufgelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Lösung des Lehrverhältnisses unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist von 4 Wochen nur noch auf dem Wege der gütlichen Einigung oder in den von der Handwerksordnung besonders vorgesehenen Fällen möglich.

Deine Lehrzeit kann über die  $3\frac{1}{2}$  Jahre hinaus **verlängert** werden, wenn

Du wegen Krankheit oder Unfalls oder aus anderen in Deiner Person liegenden Gründen während der Lehrzeit insgesamt **mehr als 3 Monate gefehlt** oder die **Fernmeldehandwerkerprüfung nicht bestanden** hast.

Die Wiederholungsfrist bei nichtbestandener Prüfung beträgt mindestens 3, höchstens 9 Monate.

Während der praktischen Tätigkeit in der Lehre mußt Du einen Schutzanzug tragen. Du bekommst zu Beginn der Lehre zwei Schutzanzüge (blaue Arbeitsanzüge), eine Sommer- und zu gegebener Zeit eine Wintermütze. Nach einer bestimmten Tragezeit kann die abgenutzte Arbeitskleidung durch neue ersetzt werden.

## Lehrlingsvergütungen und Entschädigungen

Die Lehrlingsvergütung, Zulagen und Entschädigungen, die Du erhältst, sind in einem besonderen **Tarifvertrag** festgelegt worden. Dieser Tarifvertrag ist zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und dem Hauptvorstand der Deutschen Postgewerkschaft abgeschlossen worden. Er bildet die Rechtsgrundlage für das Arbeitsverhältnis aller Lehrlinge, die auf Grund eines Lehrvertrages bei der Deutschen Bundespost ausgebildet werden.

Um die Vergütungen usw. der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen, werden zwischen den Tarifpartnern Nachträge zu den Tarifverträgen vereinbart. Nachfolgend sind die Vergütungssätze nach dem Stand vom 1. 4. 1964 im einzelnen angegeben:



Du erhältst eine **Lehrlingsvergütung**, die monatlich nachträglich gezahlt wird. Sie beträgt:

- im 1. Lehrjahr 97 DM
- im 2. Lehrjahr 124 DM
- im 3. Lehrjahr 147 DM
- im 4. Lehrjahr 168 DM

Von der Vergütung werden bei Gewährung von

Kost	40 DM
Unterkunft	10 DM
Kost und Unterkunft	50 DM

einbehalten.

Lehrlinge, die nicht am Wohnort ihrer Eltern beschäftigt werden und **nicht** in einer von der DBP gewährten Unterkunft wohnen, erhalten neben der Vergütung eine **Unterhaltsbeihilfe**. Sie beträgt **einheitlich 50 DM**. Außerdem erhalten sie alle zwei Monate kostenlose Familienheimfahrten und Sonderurlaub, wenn sie weiter als 100 km vom Elternhaus entfernt wohnen müssen.

Für Mehrausgaben bei einer Beschäftigung im Außendienst, z. B. praktische Tätigkeit im Lehrlingsbautrupp, wird ein **Pauschgeld** von täglich 1,40 DM gezahlt.

Mußt Du außerhalb der Arbeitszeit längere Wege zur Arbeitsstelle zurücklegen, so erhältst Du ein **Streckengeld**. Es beträgt je nach Entfernung und benutztem Fahrzeug **0,90 DM bis 3,60 DM**.

Für dienstliche Wege, die Du innerhalb der Arbeitszeit mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Straßenbahn, Bus usw.) zurücklegen mußt, sind Dir die **Fahrkosten** zu erstatten. Benutzt Du für solche Wege Dein eigenes Fahrzeug, werden Dir hierfür besondere Entschädigungen gezahlt.

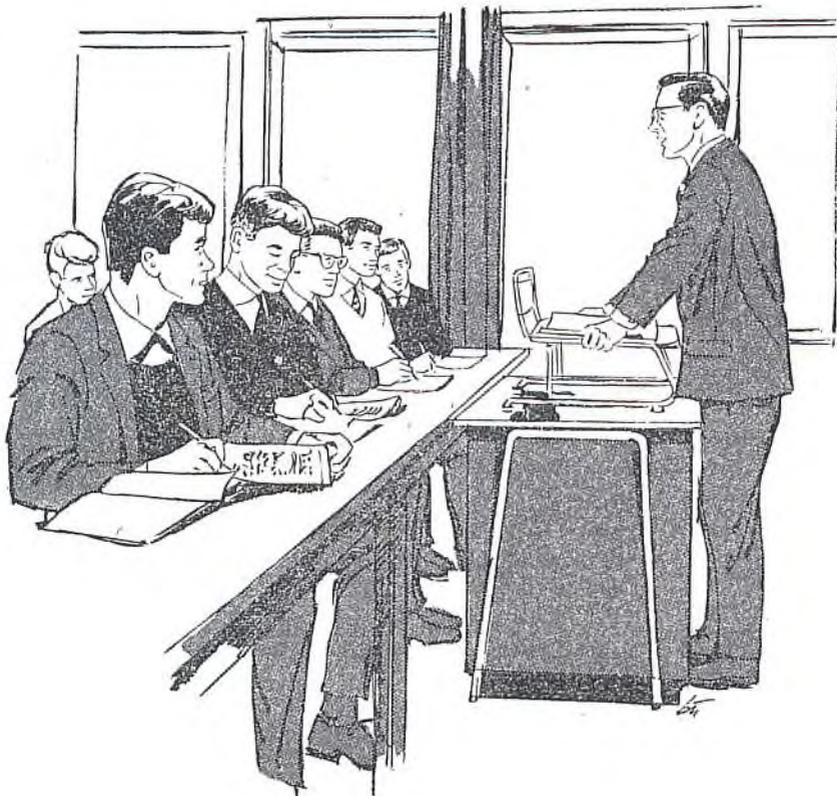
Für **besonders schmutzige oder gesundheitsgefährdende Arbeiten** erhältst Du eine **besondere Entschädigung**. Sie beträgt **45 Pf bis 1 DM für den Tag**, an dem solche Arbeiten ausgeführt werden.

Zu Weihnachten erhältst Du ein **Weihnachtsgeld** in Höhe von **50 DM**.

## Der Gang der Ausbildung

Der Lehrherr verpflichtet sich im § 1 des Lehrvertrages, den Fernmeldelehrling zum Fernmeldehandwerker auszubilden und übernimmt damit folgende Pflichten:

- den Lehrling durch **sorgfältige** Anleitung und Überwachung sowie durch **planmäßige** Beschäftigung in allen zum Fernmeldehandwerk gehörenden Arbeiten unterweisen zu lassen,
- in dem Lehrling die für einen tüchtigen Handwerker nötigen charakterlichen Kräfte zu wecken und zu pflegen,



- den Lehrling **nur mit Arbeiten zu beschäftigen, die seiner beruflichen Ausbildung dienen,**
- den Lehrling zur Ablegung der Fernmeldehandwerkerprüfung vor dem Prüfungsausschuß der Deutschen Bundespost anzuhalten, ihm die zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten erforderliche Zeit zu gewähren und die zu ihrer Anfertigung nötigen Werkstoffe und Werkzeuge zu liefern.

Die Ausbildungsmaßnahmen sind im einzelnen in den **Ausbildungsrichtlinien** der DBP festgelegt. Die Werkstätten sind einem Fernmeldeamt angegliedert. Der Amtsvorsteher dieses Amtes ist Dein Lehrherr und damit für Deine Ausbildung verantwortlich.

Während der  $3\frac{1}{2}$ -jährigen Lehrzeit werden Dir durch berufserfahrene Ausbilder in Theorie und Praxis die handwerklichen Fähigkeiten und lehrmäßigen Kenntnisse vermittelt, die Du benötigst, um später eine vielseitig verwendbare Kraft des fernmeldetechnischen Dienstes zu sein. Diese Maßnahmen dienen weiter der Vorbereitung auf die Fernmeldehandwerkerprüfung.

Die **handwerkliche Ausbildung** umfaßt:

die Grundausbildung für die Bearbeitung von Metallen und Kunststoffen,

das Instandsetzen, Montieren, Justieren und Schalten von Fernmeldeeinrichtungen,

das Kennenlernen der Apparate, Apparateile und der technischen Einrichtungen unserer Vermittlungsstellen sowie das Einrichten von Teilnehmersprechstellen und Nebenstellenanlagen.

Im Rahmen dieser **handwerklichen Ausbildung** sollst Du lernen, Werkstoffe mit Werkzeugen und Werkzeugmaschinen zu bearbeiten, im Fernmeldebau selbständig und vorschriftsmäßig zu arbeiten und die vorkommenden Schalt- und Montagearbeiten auszuführen.

Die **lehrmäßige Ausbildung** ergänzt die handwerklichen Ausbildungsmaßnahmen und umfaßt den gesetzlichen Berufsschulunterricht und den Fachunterricht der Ausbildungsstelle.

Während der gesamten Lehrzeit mußt Du das **Lehrlingstagebuch** führen. In diesem wichtigen Ausbildungsbehelf sind in jeder Woche die ausgeführten Arbeiten kurz und klar zu beschreiben und durch

Skizzen oder besondere Ausarbeitungen zu erläutern. Das Tagebuch



begleitet Dich während der gesamten Lehrzeit und spiegelt den Gang Deiner handwerklichen und theoretischen Ausbildung genau wider. In einer besonderen Spalte werden Deine **Allgemeine Haltung** und **Leistung** während der abgelaufenen Woche vom Ausbilder vermerkt. Nach der Beurteilung durch den Ausbilder ist das Tagebuch u. a. auch Deinen Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Einsicht vorzulegen. Darüber hinaus wird das Tagebuch am Ende der Lehre auch dem Prüfungsausschuß vorgelegt; es ist sozusagen Deine Visitenkarte. In der Lehre werden außerdem halbjährlich und in der Berufsschule mindestens jährlich Zeugnisse ausgestellt.

Einen genauen Ausbildungsplan enthält das Amtsblatt Nr. 4/1964. Nähere Einzelheiten über die Ausbildung, das Lehrverhältnis oder die Abschlußprüfung sind im Band A 1 des „**Handbuchs für den Fernmeldehandwerker der DBP**“ enthalten (vgl. hierzu die Angaben auf der 2. und 3. Umschlagseite).

Du wirst während Deiner Lehrzeit nur dann gute Fortschritte machen, wenn Du in der Ausbildungsstätte wie in der Berufsschule von Anbeginn der Lehre fleißig mitarbeitest. Jede Woche kommt neuer Lehrstoff hinzu, zum Wiederholen ist nicht viel Zeit. Du mußt be-

sonders achtgeben, daß Du die Gesetze der Elektrotechnik beherrscht; nur so wird es Dir möglich sein, die schwierige Schaltungstechnik zu verstehen und praktische Schaltaufgaben zu erledigen. Darüber hinaus wirst Du mit den Vorschriften der Fernmeldebauordnungen, den Unfallverhütungsvorschriften usw. vertraut gemacht; sie alle sind für Deine praktische Tätigkeit wichtig. Ohne ausdauernde Arbeit und gute Vorbereitung kann niemand den umfangreichen Lehrstoff, der Dir täglich während Deiner Lehrzeit vermittelt wird, bewältigen.

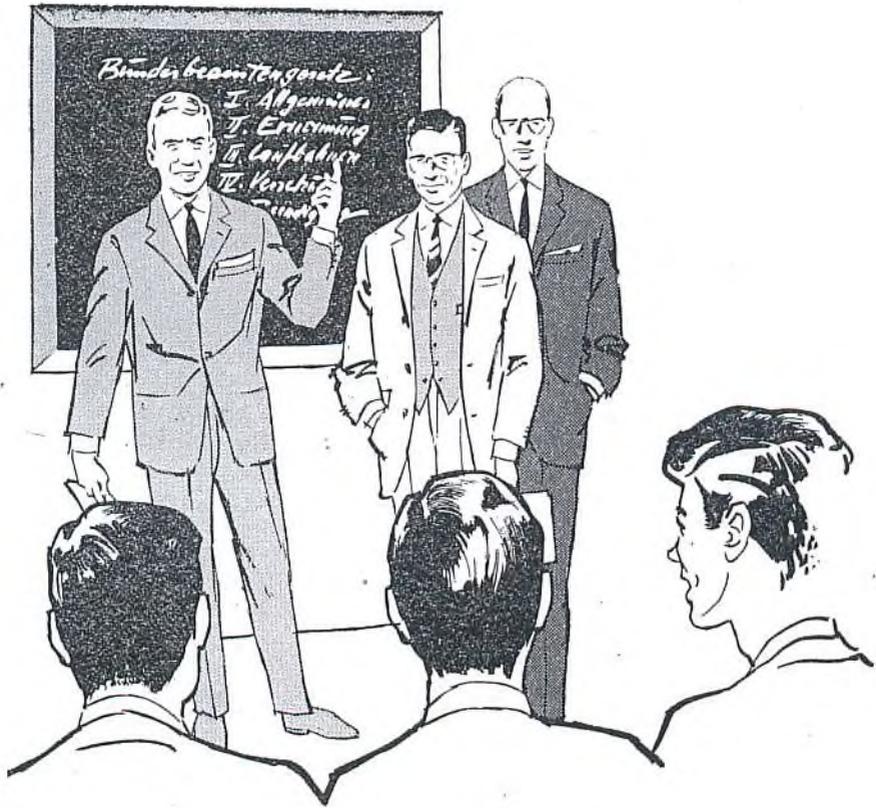
## Die Prüfungsordnung für den Fernmeldehandwerker

Jeder Lernende ist natürlich interessiert, zu erfahren, welche Prüfung er abzulegen hat und was dort von ihm erwartet wird.

Stehst Du am Ende Deiner Lehrzeit, hast Du vor dem **Prüfungsausschuß** nachzuweisen, daß Du Dir das notwendige Wissen und die entsprechende handwerkliche Fertigkeit angeeignet hast. Das ist in jedem Beruf so.

Im Amtsblatt Nr. 200/62 findest Du die entsprechenden Vorschriften für diese Prüfung. Wir dürfen das Wichtigste über diese Bestimmungen hier zusammenfassen.

Die Fernmeldehandwerkerprüfung besteht aus der **Fertigkeitsprüfung**, der **schriftlichen und mündlichen Kenntnisprüfung**. In der Fertigkeitsprüfung hat der Prüfling die nötigen **Handfertigkeiten** z. B. durch Herstellen eines Werkstückes nach einer Werkstattzeichnung, das Aufzeichnen eines Verdrahtungsplanes, den Aufbau und das Einschalten einer kleinen Nebenstellenanlage und das Herstellen einer Verzweigungslötstelle **nachzuweisen**. In der Kenntnisprüfung hat der Prüfling einen **Vorgang aus dem Fernmeldebau** zu beschreiben, ferner fachliche **Rechenaufgaben** zu lösen und **fachkundliche Fragen** zu beantworten. Eine einfache Schaltskizze ist zu fertigen. In der mündlichen Kenntnisprüfung wird jeder Prüfling etwa **zwanzig Minuten** über staatsbürgerliche Fragen, den Aufbau der DBP, **Tarifverträge für Arbeiter**, die Tätigkeitsgebiete des Fernmeldehandwerkers, **Unfallverhütungsvorschriften**, gesetzliche Bestimmungen im Fernmeldewesen, Grundbegriffe der Elektro- und Fernmeldetechnik, Werkstoffkunde, Schaltung einfacher Apparate usw. **befragt**.



Bei nichtbestandener Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuß die **Wiederholungsfrist** von mindestens drei, höchstens 9 Monaten.

## Und nach der Prüfung?

Es ist verständlich, daß der junge Mensch, der zur Verwaltung gekommen ist, auch darüber etwas erfahren möchte, wie er nach bestandener Prüfung bei der Deutschen Bundespost weiterkommen kann. Die nachstehenden Ausführungen sollen hierüber einen ungefähren Überblick vermitteln (Näheres vgl. Band A 1 des „**Handbuchs für den Fernmeldehandwerker der DBP**“).

Nach erfolgreichem Abschluß der Lehre wirst Du zum **Fernmeldehandwerker** ernannt und zur weiteren Beschäftigung einem **Fernmeldebautrupp** zugeteilt. Hier mußt Du zunächst **2 Jahre Dienst tun**. Während dieser zwei Jahre, auch **Grundbeschäftigung** genannt, nehmen alle Fernmeldehandwerker an den **Grundlagenlehrgängen 1 und 2** teil. Nach Ablauf dieser Grundbeschäftigung und erfolgreicher Teilnahme an den beiden Grundlagenlehrgängen werdet Ihr dann nach Euren Leistungen und den Lehrgangsgutachten für Euren sofortigen Einsatz im **einfachen** oder aber für die weitere Ausbildung für den **mittleren fernmeldetechnischen Dienst** ausgewählt.

Wenn Du für den **einfachen** fernmeldetechnischen Dienst ausgewählt worden bist, so kannst Du frühestens nach weiteren 6 Jahren als **Fernmeldewart** in das Beamtenverhältnis übernommen und bei guten Leistungen zur gegebenen Zeit zum Fernmeldeoberwart befördert werden. Fühlst Du Dich später berufen, in die **mittlere Beamtenlaufbahn** aufzusteigen, so ist das nach Bestehen der **Eignungsfeststellung** möglich. Hast Du diesen Anforderungen, auf die Dich die **Fachschule der Deutschen Postgewerkschaft** vorbereitet, genügt, so wirst Du nach einer besonderen **Einweisungszeit** und der Teilnahme an **drei Lehrgängen** nach **bestandener Prüfung** für den **mittleren fernmeldetechnischen Dienst** zum **Technischen Fernmeldeassistenten** ernannt.

Wirst Du nach Ablauf der Grundbeschäftigung als Nachwuchskraft für den **mittleren** fernmeldetechnischen Dienst ausgewählt, so wirst Du in den folgenden **3 Jahren** zunächst auf **besonders schwierigen Arbeitsplätzen** beschäftigt. Während dieser Zeit nimmst Du an **zwei weiteren dienstlichen Lehrgängen (Aufbaulehrgänge 1 und 2)** teil. Nach Ablauf dieser dreijährigen Beschäftigung und der erfolgreichen Teilnahme an den beiden Aufbaulehrgängen findet eine **Eignungsfeststellung** statt, in der das Allgemeinwissen des Fernmeldehandwerkers geprüft wird. In dieser Eignungsfeststellung werden ein Diktat, ein Aufsatz und die Lösung von Rechenaufgaben verlangt. Ist die Klippe überwunden, so geht die dienstliche Ausbildung zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren fernmeldetechnischen Dienst weiter. An die **1½jährige Beschäftigung auf Dienstposten des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes** schließt sich dann ein einwöchiger **Dienstlehrgang** und daran endlich die Prüfung für den mittleren fernmeldetechnischen Dienst an. Nach bestandener Prüfung wirst Du in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen und zum **Technischen Fernmeldeassistenten zur Anstellung** ernannt. Du kannst später zum Technischen Fernmeldesekretär, Technischen Fernmeldeobersekretär und Technischen Fernmeldehauptsekretär befördert werden. Der Titel des „Technischen Fernmeldesekretärs“ entspricht etwa dem eines Werkmeisters in der Industrie.

Der eben beschriebene Weg zum Beamten des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes ist lang und nicht einfach; er lohnt sich aber in jedem Fall und ist ein wirklich erstrebenswertes Ziel. Dieses Ziel ist erreichbar, wenn Du Dich auf die verschiedenen Grundlagen- und Aufbaulehrgänge der DBP sowie die Eignungsfeststellung durch Teilnahme an den entsprechenden **örtlichen** oder **Bundesfernlehrgängen** der **Fachschule der Deutschen Postgewerkschaft** vorbereitest. Besonders empfehlenswert ist die Teilnahme an den Bundesfernlehrgängen „Deutsch“ und „Rechnen“, die in erster Linie der Vorbereitung auf die Anforderungen in der Eignungsfeststellung dienen; eine besonders wichtige Prüfung, denn ohne bestandene Eignungsfeststellung kannst Du nicht in den mittleren fernmeldetechnischen Dienst übernommen werden.



# Die Deutsche Postgewerkschaft

Aus der Erkenntnis, daß der Einzelne in einer so großen Verwaltung, wie sie die Deutsche Bundespost darstellt, **nicht in der Lage ist, seine Interessen selbst wirksam wahrzunehmen**, haben sich bis heute rd. **320 000 männliche und weibliche Postangehörige** in der DPG zusammengeschlossen, davon etwa 45 000 Jugendliche unter 21 Jahren.

Dieser großen Gewerkschaft im Bereich der Deutschen Bundespost ist es gelungen, in den vergangenen Jahren sowohl für die Beamten als auch für die Angestellten und Arbeiter **große Erfolge** zu erringen; so konnte z. B. u. a. eine **fühlbare Erhöhung der Einkommen aller Beschäftigten** sowie zahlreiche **Verbesserungen der Arbeitsbedingungen** erreicht werden. Weiter wurden die **Vergütungen für Postjungboten und Lehrlinge** sowie die Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst dank der Bemühungen der DPG seit 1950 erheblich verbessert. Die Aufzählung der gewerkschaftlichen Erfolge ließe sich beliebig fortsetzen. Aber auch der Sorgen unserer Fernmeldelehrlinge, die Lehre erfolgreich zu durchlaufen und die Prüfung zu bestehen, hat sich die DPG angenommen. Sie rief die **„Fachschule der Deutschen Postgewerkschaft e. V.“** ins Leben, das größte und vielseitigste Berufsbildungswerk in der Bundesrepublik. Jeder hat die Möglichkeit, an den von ihr durchgeführten **Orts- und Bundesfernlehrgängen** teilzunehmen sowie preisünstig die Lehrbücher der Fachschule zu beziehen. An den verschiedenen Lehrgängen der Fachschule nehmen Monat für **Monat rd. 24 000 Postangehörige** teil. Die DBP erkennt die Bedeutung der Fachschule ausdrücklich an und unterstützt ihre Arbeit.

Genauso, wie Du während Deiner Schulzeit Lehrbücher benötigst, hast, um den vorgetragenen Lehrstoff nachzulesen und Dich auf den Unterricht vorzubereiten, so brauchst Du während der Lehre **Lehrbücher**, die genau auf den Lehrstoff abgestellt sind und den Unterricht ergänzen, gleichzeitig aber auch auf die Prüfung vorbereiten. Um Dir hier in dem notwendigen Ausmaß zu helfen, hat die **Fachschule der Deutschen Postgewerkschaft** das 14bändige **„Handbuch für den Fernmeldehandwerker“** herausgebracht. Dieses Lehrwerk ist aus der Praxis für die Praxis geschrieben worden und umfaßt den gesamten Lehrstoff, den Du Dir während Deiner 3½-jährigen Lehrzeit aneignen mußt. Das Handbuch zeichnet sich durch zahlreiche Abbildungen, Zeichnungen und eine leicht faßliche Darstellung besonders aus. Auf der 2. und 3. Umschlagseite ist eine Übersicht des Inhaltes dieser Handbücher einzusehen. Wir empfehlen Dir außerdem noch die Hefte **Deutsch** und **Rechenlehre**.

Du hast Dich im Lehrvertrag besonders verpflichtet, jede Möglich-

keit der fachlichen **Weiterbildung** zu nutzen. Die Fachschule gibt Dir die Möglichkeit, dieser Pflicht nachzukommen. Sie führt zur Ergänzung der verschiedenen Maßnahmen der dienstlichen Ausbildung und zur laufenden Wiederholung des erlernten Lehrstoffes verschiedene "Weiterbildungsmaßnahmen durch und richtet zu diesem Zweck



überall dort, wo Fernmeldelehrlinge in Lehrwerkstätten der DBP zusammengezogen sind, für die Lehrlinge im zweiten, vierten, sechsten Halbjahr (Winterhalbjahr) und siebten Halbjahr der Lehre **örtliche Wiederholungslehrgänge** ein, die genau auf den Gang der dienstlichen Ausbildung und die jeweiligen Erfordernisse der Fernmeldelehrlinge abgestellt sind. Geschulte Lehrkräfte unterrichten hier in Nachmittags- oder Abendkursen ein- bis zweimal wöchentlich den Lehrstoff, den Du unbedingt beherrschen mußt. An diesen 4 Wiederholungslehrgängen, die nachfolgend im einzelnen aufgeführt werden, kannst Du teilnehmen.

Im **1. Wiederholungslehrgang** (2. Halbjahr) werden die Kenntnisse im allgemeinen Rechnen vertieft; nach der Einführung in das Rechnen mit allgemeinen Zahlen und Lösen von Gleichungen 1. Grades (Algebra) wird das Umstellen der in der Elektro- und Fernmeldetechnik vorkommenden Formeln ausreichend geübt.

Im **2. Wiederholungslehrgang** (4. Halbjahr) werden die bisher erworbenen Kenntnisse in den Grundlagen der Elektro- und Fernmeldetechnik aufgefrischt und vertieft. Neben Versuchen werden zahlreiche Rechenbeispiele, die auf die Anforderungen in der Fernmeldehandwerkerprüfung zugeschnitten sind, besprochen, um das Verständnis für die Fernmeldetechnik zu verbessern.

Der **3. Wiederholungslehrgang** (6. Halbjahr) vertieft die schon bekannten Kenntnisse in der Fernmeldetechnik durch Rechenbeispiele. Daneben wird die Schaltungslehre noch einmal gründlich behandelt.

Der **4. abschließende Wiederholungslehrgang** (7. Halbjahr) dient der unmittelbaren Vorbereitung auf die Fernmeldehandwerkerprüfung und ist besonders auf die Anforderungen in der Kenntnisprüfung zugeschnitten. Hier werden von der Allgemeinen Berufskunde bis zur Werkstoffkunde sämtliche in der Prüfung vorkommenden Prüfungsfächer wiederholt.

Neben diesen Lehrgängen führen die Bezirksfachschulen u. U. **örtliche „Deutsch“-Lehrgänge** durch. Sehr zu empfehlen ist auch die Teilnahme an dem zweisemestrigen **Bundesfernlehrgang „Deutsch“**, den die Fachschule jährlich durchführt. An diesen Lehrgängen sollten sich unbedingt die Lehrlinge beteiligen, die in der Rechtschreibung und der Satzzeichenlehre noch Lücken aufweisen, denn wer bei der DBP weiterkommen will, muß seine Muttersprache beherrschen und insbesondere in der Rechtschreibung sowie im Ausdruck sicher sein.

An den Lehrgängen der Fachschule nehmen die Mitglieder der DPG zu verbilligten Gebühren teil.

Die DPG beschränkt ihre Bemühungen jedoch nicht nur darauf, für eine Erhöhung der Einkommen sowie eine Verbesserung der Aus- und Fortbildung der jungen Postler einzutreten. Sie bemüht sich darüber hinaus auch um eine **sinnvolle Freizeitgestaltung** für die jungen Dienstanfänger, **Jugendgruppenabende, Ferienfahrten, Sommerlager und Skifreizeiten** im Kreis gleichgesinnter Jugendlicher sind schöne Erlebnisse und bieten Gelegenheit, im Kollegenkreis engen **menschlichen Kontakt** zu finden.

# Personalräte bei der Deutschen Bundespost

Die Bediensteten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, **wählen** nach dem Personalvertretungsgesetz vom 5. 8. 1955 alle zwei Jahre in geheimer und unmittelbarer Wahl für ihre Dienststelle den **Personalrat**.

Der Personalrat — auch Anwalt des Personals genannt — hat dafür zu sorgen, daß die für den jeweiligen Verwaltungsbereich gültigen **Gesetze und Rechtsverordnungen** sowie die für die Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge abgeschlossenen **Tarifverträge** beachtet und eingehalten werden. Darüber hinaus hat er in allen **sozialen und den meisten personellen Angelegenheiten Beteiligungsrechte** (z. B. Einstellung von Dienstanfängern, Arbeitern und Angestellten; Anstellung, Höhergruppierung und Beförderungen). So wirkt er auch bei der behördlichen Willensbildung mit.

Die Bediensteten können u. a. dem Personalrat alle ihre Beschwerden vortragen; dieser setzt sich dann mit dem Dienststellenleiter auseinander.

Als Vertreter des Personals hat der Personalrat eine schwere und verantwortungsvolle, aber auch dankenswerte Aufgabe zu erfüllen. Die **Deutsche Postgewerkschaft (DPG)** hilft ihm hierbei durch besondere Schulungskurse, durch die Herausgabe von Informationsdiensten und anderen Mitteilungen.

Als Stufenvertretungen werden bei den Oberpostdirektionen Bezirkspersonalräte und beim Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen der Hauptpersonalrat gewählt.

Aufgrund des vorerwähnten Gesetzes wählen die Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr **Jugendvertretungen**. Jugendvertreter sind immer nur dann zu wählen, wenn in der Dienststelle **mindestens 5 Jugendliche** bis zum Alter von 18 Jahren beschäftigt werden. Wählbar sind Bedienstete vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, sie müssen ferner der Dienststelle sechs Monate lang angehört haben. Die Jugendvertretung besteht in Dienststellen mit

- 5— 50 Jugendlichen aus einem Jugendvertreter,
- mit 51—100 Jugendlichen aus drei und
- mit mehr als 100 Jugendlichen aus fünf Jugendvertretern.

Die Jugendvertretung vertritt die Interessen der jugendlichen Be-  
diensteten beim Personalrat. Sie wacht insbesondere über die Ein-  
haltung von Gesetzen und Verordnungen, die die Jugendlichen be-  
treffen (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz; Tarifverträge; Ausbildungs-  
und Prüfungsordnungen usw.). An Personalratssitzungen und Ver-  
handlungen, die die Belange der Jugendlichen berühren, nimmt die  
Jugendvertretung mit beratender Stimme teil.

## Schlußwort

Dieses Heftchen sollte aufzeigen, welche Aufgaben auf den Fern-  
meldelehrling warten und wie er sie am besten meistert. Dies  
konnte nur in kurzer und gedrängter Form geschehen. Die **Deutsche  
Postgewerkschaft** und ihre zahlreichen Mitarbeiter stehen **jederzeit  
zur Verfügung**. Alle Fragen werden sie bereitwillig beantworten.  
Wo die DPG weiterhelfen kann, wird sie dies tun. Die Mitgliedschaft  
lohnt sich deshalb wirklich. Man sollte die gebotenen Möglichkeiten  
in Anspruch nehmen und Mitglied werden; am besten sofort! Be-  
nutze hierfür bitte das beiliegende Aufnahmeformular.

# Bestellschein

für das

## Handbuch für den

## Fernmeldehandwerker der DBP

Ich bestelle hiermit bei der Verlag GmbH. der DPG, 6 Frankfurt, Savignystr. 29, die nachstehend aufgeführten Bände des „Handbuchs für den Fernmeldehandwerker der DBP“:

- Nichtzutreffendes bitte streichen -

Bände A1, A2

Bände B1, B2, B3, B4, B5

Bände C1, C2, C3, C4, C5, C6, C7

} Preis je Band

4,50 DM

Zusammen ..... Bände = ..... DM

**Deutsch** (2 Bände) Preis 2,50 DM je Band

**Rechenlehre** Preis 3,20 DM

Beim Bezug von mindestens 4 Bänden werden auf Wunsch 3 Raten gewährt. Ich wünsche den vorstehenden Gesamtbetrag in ..... Raten zu zahlen.

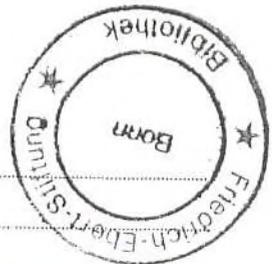
Die bestellten Lehrwerke sind zu senden an:

Bitte in  
Druckschrift  
schreiben!

Name und Vorname: .....

Amtsbezeichnung: .....

Ort und Straße: .....





# Die Anschriften der 22 Bezirksfachschulen der Fachschule der DPG e. V.

Auskünfte über alle Weiterbildungsfragen (Lehrgänge, Lehrbücher, Prüfungen usw.) erteilt die Bezirksfachschule Ihres OPD-Bezirks und die Fachschule der DPG e. V., Sitz Bremen, Bahnhofstraße 10.

<b>LPD Berlin</b>	Bezirksfachschule der DPG Berlin 41 Hedwigstraße 13	<b>OPD Koblenz</b>	Bezirksfachschule der DPG Koblenz Rizzastraße 35
<b>OPD Braunschweig</b>	Bezirksfachschule der DPG Braunschweig OPD, III C 3	<b>OPD Köln</b>	Bezirksfachschule der DPG Köln-Ehrenfeld Hermann-Kolb-Straße 8
<b>OPD Bremen</b>	Bezirksfachschule der DPG Bremen Emil-Waldmann-Straße 3	<b>OPD München</b>	Bezirksfachschule der DPG München Schwanthaler Straße 64
<b>OPD Dortmund</b>	Bezirksfachschule der DPG Dortmund Prinz-Friedr.-Karl-Str. 5	<b>OPD Münster</b>	Bezirksfachschule der DPG Münster (Westfalen) Zumsandstraße 15
<b>OPD Düsseldorf</b>	Bezirksfachschule der DPG Düsseldorf Friedrichstraße 2, 7. Stock	<b>OPD Neustadt</b>	Bezirksfachschule der DPG Neustadt (Weinstraße) OPD, III A 1
<b>OPD Frankfurt</b>	Bezirksfachschule der DPG Offenbach Luisestraße 70	<b>OPD Nürnberg</b>	Bezirksfachschule der DPG Nürnberg Marienstraße 2/II
<b>OPD Freiburg</b>	Bezirksfachschule der DPG Freiburg (Breisgau) Breisacher Straße 30	<b>OPD Regensburg</b>	Bezirksfachschule der DPG Regensburg OPD, III A 2
<b>OPD Hamburg</b>	Bezirksfachschule der DPG Hamburg Bürgerweide 80	<b>OPD Saarbrücken</b>	Bezirksfachschule der DPG Saarlouis Postamt
<b>OPD Hannover</b>	Bezirksfachschule der DPG Hannover OPD, III C 3	<b>OPD Stuttgart</b>	Bezirksfachschule der DPG Stuttgart Theodor-Heuß-Str. 2 A
<b>OPD Karlsruhe</b>	Bezirksfachschule der DPG Mannheim 2 Postamt	<b>OPD Trier</b>	Bezirksfachschule der DPG Trier Postfach 103
<b>OPD Kiel</b>	Bezirksfachschule der DPG Kiel OPD, Abt. L I	<b>OPD Tübingen</b>	Bezirksfachschule der DPG Tübingen Hegelstraße 15